Bundesnetzagentur

- Beschlusskammer 7 -

Konsolidierte unverbindliche Lesefassung zu den Festlegungen zum Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas):

Die nachfolgende konsolidierte Lesefassung enthält den derzeit gültigen Regelungsumfang der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas („GeLi Gas“). Ausgehend von der ersten Festlegung zu den Lieferantenwechselprozessen Gas mit dem Aktenzeichen BK7-06-067 ergibt sich der derzeit gültige Regelungsumfang aus den seitens der Beschlusskammer im Laufe der Jahre erlassenen verschiedenen Änderungsfestlegungen bis zum aktuellen Beschluss BK7-24-01-009. Die in den einzelnen Tenorziffern der jeweiligen Festlegungen enthaltenen und derzeit noch gültigen inhaltlichen Regelungen sind im Folgenden chronologisch aufgeführt und dienen **einem unverbindlichen inhaltlichen Gesamtüberblick der Regelungen zum Lieferantenwechsel Gas** und zum Teil auch zu inhaltlich damit in Zusammenhang stehender Themen, wie dem Messstellenbetrieb Gas und der Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway (Strom). Die darüber hinaus aufgeführte derzeit gültige Anlage entspricht der des Beschlusses BK7-24-01-009. Aus ihr ergeben sich die geltenden Beschreibungen der zentralen Prozesse und des zugehörigen elektronischen Datenaustausches im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel; Anlagen zu vorherigen Festlegungen haben ihre Gültigkeit verloren.

Tenorierung des Beschlusses BK7-24-01-009 (GeLi Gas 3.0) vom 12.09.2025:

1. Betreiber von Gasverteilernetzen haben Transportkunden Ausspeiseverträge in Form von standardisierten Lieferantenrahmenverträgen mit folgenden Regelungen anzubieten und Transportkunden einen Abschluss des Vertrages zu ermöglichen.

a) Der Lieferantenrahmenvertrag berechtigt Transportkunden in einem Marktgebiet zur Nutzung der Netze ab dem Virtuellen Handelspunkt und zur Ausspeisung von Gas an Ausspeisepunkten der Gasverteilernetze.

b) Betreiber von Gasverteilernetzen haben dem Lieferantenrahmenvertrag allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde zu legen. Für die Mindestangaben zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lieferantenrahmenverträge gelten die Vorgaben der Mindestangaben der allgemeinen Geschäftsbedingungen für Ein- oder Ausspeiseverträge. Für den Lieferantenrahmenvertrag sind die Angaben zu Buchung von Kapazitäten und Nominierung, und die Angaben zu Messung und Ablesung des Gasverbrauchs, sofern die Messstellen, die den Gasverbrauch eines Letztverbrauchers messen, von einem Dritten betrieben werden, von den Vorgaben der Mindestangaben der allgemeinen Geschäftsbedingungen für Ein- oder Ausspeiseverträge ausgenommen.

c) Die Betreiber von Gasverteilernetzen werden verpflichtet, den Lieferantenrahmenvertrag auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

3. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, für die Durchführung des Lieferantenwechsels bundesweit einheitliche, massengeschäftstaugliche Verfahren anzuwenden sowie die elektronische Übermittlung und Bearbeitung von Kundendaten in massengeschäftstauglicher Weise zu organisieren, so dass deren Übermittlung und Bearbeitung vollständig automatisiert erfolgen können.
Zur Abwicklung des Wechsels von Lieferanten bei der leitungsgebundenen Versorgung von Letztverbrauchern mit Gas sind die in der Anlage zu dem Beschluss BK7-06-067 vom 20. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung näher beschriebenen Geschäftsprozesse anzuwenden.
Sofern den Fristen der Geschäftsprozesse Werktage zugrunde liegen, sind „Werktage“ die Tage Montag bis Freitag, mit Ausnahme der bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage sowie des 24. und des 31. Dezembers.

4. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen können von einzelnen in der Anlage zu dem Beschluss BK7-06-067 vom 20. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung beschriebenen Geschäftsprozessen in einzelnen Bereichen abweichen, sofern anderweitige Vorgaben einer Anwendung entgegenstehen. Für diese Bereiche sind gesonderte Prozessabfolgen zu entwickeln und in die durch die Marktbeteiligten zu den Geschäftsprozessen der Anlage erarbeiteten aktuellen Konkretisierungen in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur zu ergänzen.

5. Bei einem Wechsel des Lieferanten kann der neue Lieferant vom bisherigen Lieferanten die Übertragung der für die Versorgung des Kunden erforderlichen, vom bisherigen Lieferanten gebuchten Ein- und Ausspeisekapazitäten verlangen, wenn ihm die Versorgung des Kunden entsprechend der von ihm eingegangenen Lieferverpflichtung ansonsten nicht möglich ist und er dies gegenüber dem bisherigen Lieferanten begründet. Als erforderlich gilt die vom Kunden abgenommene Höchstmenge des vorangegangenen Abnahmejahres, soweit eine entsprechende Höchstabnahmemenge auch weiterhin zu vermuten ist.

6. Der bisherige Lieferant ist verpflichtet, unverzüglich
 (1) dem Netzbetreiber die Abmeldung seines Kunden mitzuteilen;
 (2) dem neuen Lieferanten in einem einheitlichen Format elektronisch eine Kündigungsbestätigung zu übersenden, soweit der neue Lieferant die Kündigung in Vertretung für den Kunden ausgesprochen hat.

7. Erfolgt die Identifizierung einer Marktlokation nicht durch die in Tenorziffer 3. der Festlegung BK7-16-142 beschriebene Marktlokations-ID, ist eine Entnahmestelle anhand von nicht mehr als drei mitgeteilten Daten zu identifizieren. Es soll eine der folgenden Datenkombinationen mitgeteilt werden:
 (1) Zählpunkt oder Zählpunkt-Aggregation und Name oder Firma des Kunden sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle,
 (2) Zählernummer und Name oder Firma des Kunden sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle oder
 (3) Name des bisherigen Lieferanten und Name oder Firma des Kunden sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle.

 Wenn der neue Lieferant keine der aufgeführten Datenkombinationen vollständig dem Netzbetreiber mitteilt, darf der Netzbetreiber die Meldung nur zurückweisen, wenn die Entnahmestelle, als Ort der Entnahme von Gas, nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam. Änderungen wesentlicher Kundendaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.

8. Der Datenaustausch zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung zwischen Betreibern von Gasversorgungsnetzen, Marktgebietsverantwortlichen, Messstellenbetreibern, Messdienstleistern und Netznutzern erfolgt elektronisch. Für den Datenaustausch und die Abwicklung der Geschäftsprozesse nach Tenorzif-

fer zu 3. ist das von der Bundesnetzagentur vorgegebene bundesweit einheitliche Datenformat zu verwenden. Der Datenaustausch ist mittels elektronischer Signatur und Verschlüsselung angemessen abzusichern. Weitere technische Anforderungen an den Daten- und Nachrichtenaustausch, wie insbesondere das anzuwendende Datenformat, die zu nutzenden Nachrichtentypen, Angaben zu Signatur und Verschlüsselung ergeben sich aus der Anlage zu dem Beschluss BK7-06-067 vom 20. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung. Die Marktbeteiligten stellen sicher, dass für den Datenaustausch einheitliche Prozesse verwendet werden, die eine größtmögliche Automatisierung ermöglichen.

9. Die Verbände der Transportkunden sind an der Entwicklung der Verfahren und Formate für den Datenaustausch angemessen zu beteiligen.

10. Netzbetreiber dürfen den Lieferantenwechsel nur von Bedingungen abhängig machen, die in den Tenorziffern 3., 6., 7. und 8. genannt sind.

13. Die Festlegung zur Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (BK7-17-026) wird mit Wirkung zum 01.10.2026 widerrufen.

14. Betreiber von Gasversorgungsnetzen und Messstellenbetreiber werden verpflichtet, bis zum 01.10.2026 einen neuen Messstellenbetreiberrahmenvertrag nach § 9 Abs. 1 Ziff. 3 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) zu erarbeiten.

15. Die Vertragsparteien des Messstellenbetreiberrahmenvertrags sind verpflichtet, den Messstellenbetreiberrahmenvertrag in der jeweils gültigen Fassung abzuschließen. Bereits abgeschlossene Messstellenbetreiberrahmenverträge sind entsprechend anzupassen. Betreiber von Gasversorgungsnetzen werden verpflichtet, den Messstellenbetreiberrahmenvertrag auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und Messstellenbetreibern einen Abschluss des Vertrages zu ermöglichen.

16. Im Falle des Abschlusses eines Messstellenbetreiberrahmenvertrags sind die Vertragsparteien verpflichtet, alle von ihnen bei Abschluss, Umsetzung oder Beendigung des Vertrags auszutauschenden Nachrichten mittels elektronischer Signatur und Verschlüsselung angemessen abzusichern. Weitere Einzelheiten zur

Absicherung ergeben sich aus der Anlage zu dem Beschluss BK7-06-067 vom 20. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

17. Die Messwerterhebung zur Erfassung der entnommenen Gasmengen erfolgt nach den Bestimmungen des MsbG.

18. Mit Ausnahme der Tenorziffern zu 13., 14., 15. und 16. finden die Tenorziffern zum 01.01.2026 Anwendung.

Tenorierung des Beschlusses BK7-19-001 (GeLi Gas 2.0) vom 22.11.2023:

1. Die Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (Az. BK7-06-067 – GeLi Gas) vom 20.08.2007, zuletzt geändert durch den Beschluss BK7-16-142 vom 20.12.2016, wird nach Maßgabe der Anlage geändert. Die Regelungen der Anlage sind ab dem 01.04.2026 anzuwenden. Abweichend davon sind die unter Kapitel 2.2.2. der Anlage, „Absicherung der Marktkommunikation“, enthaltenen Regelungen zur Verwendung des Nachrichtenprotokolls “Applicability Standard 4“ („AS4“) einschließlich der Verwendung einer Smart-Meter-Public-Key-Infrastruktur ab dem 01.04.2025 anzuwenden.

2. Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen werden verpflichtet bis zu dem unter Tenor zu 1. Satz 2 genannten Umsetzungsdatum die Detailausgestaltungen zur operativen Umsetzung der in dieser Festlegung enthaltenen Regelungen zu den Lieferantenwechselprozessen zu erarbeiten und in einem einheitlichen Dokument zu veröffentlichen. Sie haben den Marktbeteiligten im Rahmen einer öffentlichen, durch die Beschlusskammer begleiteten Konsultation zuvor Gelegenheit einzuräumen, zu dem Entwurf der Detailausgestaltungen Stellung zu nehmen. Sie haben der Beschlusskammer bis zum 01.03.2024 einen Zeitplan über die Ausarbeitung, Konsultation und Fertigstellung der Detailausgestaltungen vorzulegen, der auch den Zeitpunkt der Integration dieser Detailausgestaltungen in die Kooperationsvereinbarung Gas umfasst.

Tenorierung des Beschlusses BK7-17-050 vom 20.08.2018:

1. Der Netzbetreiber ist für die Aufbereitung der Messwerte, insbesondere die Plausibilisierung und die Ersatzwertbildung, und die Datenübermittlung an die berechtigten Stellen zuständig.

2. Bei Anbindung von Messeinrichtungen Gas an intelligente Messsysteme erfolgen die Aufbereitung der Messwerte und die Datenübermittlung nicht über das Smart-Meter-Gateway, sondern durch den Netzbetreiber.

3. Für die Anbindung von Messeinrichtungen Gas an ein Smart-Meter-Gateway haben die Marktbeteiligten einheitliche Vorgaben hinsichtlich der Anbindungsprozesse und der Kommunikation untereinander zu erarbeiten. Der Messstellenbetreiber Gas hat vor Einbau einer anbindungsfähigen Messeinrichtung Gas die dafür notwendigen Informationen zur Anbindung an das Smart-Meter-Gateway mitzuteilen und einzuholen.

Tenorierung des Beschlusses BK7-16-142 vom 20.12.2016:

3. Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen werden verpflichtet, spätestens bis zum 01.02.2018 flächendeckend alle Marktlokationen im Sinne der Anlage 1 zu dieser Festlegung mittels einer eigenständigen Identifikationsnummer (Marktlokations-ID) zu identifizieren, die folgende Anforderungen erfüllt:

 a) Die Marktlokations-ID darf nicht mit der für die Identifikation von Messlokationen im Sinne der Anlage 1 zu dieser Festlegung verwendeten Identifikationsnummer identisch sein.

 b) Die Generierung und Ausgabe der IDs erfolgt durch eine zentrale bundesweite Stelle (Codevergabestelle). Alle Betreiber von Gasversorgungsnetzen bestellen unverzüglich bei der Codevergabestelle die benötigte Anzahl an Codes und weisen sie den in ihrem Netz befindlichen Marktlokationen zu. Die betroffenen Marktbeteiligten sind über die jeweilige Zuweisung unver-

züglich zu informieren. Die Codevergabestelle erfasst ausschließlich den Betreiber von Gasversorgungsnetzen, der den Code zum Zeitpunkt der Erstausgabe bestellt hat.

c) Die ID identifiziert die jeweilige Marktlokation nach ihrer erstmaligen Zuordnung dauerhaft. Eine Veränderung ist unzulässig, solange die Marktlokation existiert. Dies gilt auch in Fällen von Konzessionswechseln.

d) Die Marktlokations-ID muss mit einer Prüfziffer ausgestattet sein, anhand derer überprüft werden kann, ob eine ID korrekt übermittelt worden ist.

Tenorierung des Beschlusses BK7-06-067 vom 20.08.2007

5. In abgeschlossene sowie in neu abzuschließende Ausspeiseverträge ist folgende Regelung aufzunehmen:

„Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Gas erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20.08.2007 (Az. BK7-06-067) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur sowie auf Basis der durch die Marktbeteiligten zu Daten- und Nachrichtenaustausch und der Abwicklung der Geschäftsprozesse erarbeiteten jeweiligen aktuellen Konkretisierungen."

Anlage des Beschlusses BK7-24-01-009 (GeLi Gas 3.0) vom 12.09.2025:

Geschäftsprozesse beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand der Anlage
2. Rahmen der Geschäftsprozesse
2.1. Marktlokation, Messlokation und Zuordnungen
2.2. Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen
2.2.1. Austausch von EDIFACT/EDI@ENERGY-Nachrichtentypen
2.2.2. Absicherung der Marktkommunikation
2.3. Identifizierung einer Marktlokation
2.4. Vollmachten
2.5. Zuordnung der Marktlokationen zu einem Lieferanten und zu Bilanzkreisen (Bestandslisten)
2.6. Fristenberechnung
2.7. Stornierung und Rückabwicklung
3. Prozesse beim Wechsel des Lieferanten
3.1. Kündigung
3.2. Prozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund vertraglicher Lieferbeziehungen
3.2.1. Fristigkeiten bei An- und Abmeldungen
3.2.2. Lieferende
3.2.3. Lieferbeginn (einschließlich Lieferantenwechsel)
3.3. Prozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen („Ersatz-/Grundversorgung“)
3.3.1. Zuordnung in die Ersatz- oder Grundversorgung
3.3.2. Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung
4. Annexprozesse beim Wechsel des Lieferanten
4.1. Anforderung und Weiterleitung von Messwerten
4.1.1. Erhebung von Messwerten
4.1.2. Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten
4.1.2.1 Vom Messstellenbetreiber an den Netzbetreiber zu übermittelnde Messwerte
4.1.2.2 Vom Netzbetreiber an den Lieferanten zu übermittelnde Messwerte

4.2. Anforderung von Brennwert und Zustandszahl

4.3. Stammdatenänderung:

4.4. Geschäftsdatenanfrage

4.5. Abrechnung der Netznutzung

4.6. Grundsätze der Mengenzuordnung: Asynchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung bei Anwendung des Standardlastprofilverfahrens

Abkürzungsverzeichnis

DVGW	Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.
RLM	Registrierende Leistungsmessung
SLP	Standardlastprofil

1. Gegenstand der Anlage

Im Folgenden werden die zentralen Prozesse und der zugehörige elektronische Datenaustausch im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel bei der leitungsgebundenen Versorgung mit Gas beschrieben.

Die Prozesse sind für alle Letztverbraucher – also sowohl für Lastprofilkunden als auch für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung – anzuwenden.

Die im Rahmen der Prozesse dieser Anlage genannten Bearbeitungsfristen der Marktteilnehmer sind Höchstfristen, die sich am maximalen Arbeitsaufwand für den jeweiligen Prozessschritt orientieren. Diese Fristen sind nur bei entsprechendem Arbeitsanfall auszuschöpfen. Die Bearbeitungszeit sollte insbesondere im Zuge zunehmender Automatisierung sowie Optimierung der abzuwickelnden Prozesse weiter verringert werden.

Den Darstellungen in dieser Prozessbeschreibung liegt der Fall zugrunde, dass der Letztverbraucher mit seinem Lieferanten in einem vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnis steht, das den Lieferanten dazu verpflichtet, den Transport des Gases zu der Marktlokation des Letztverbrauchers zu gewährleisten. Der Lieferant nimmt daher die Aktivitäten dieser Prozessbeschreibung in seiner Rolle als (bisheriger, aktueller oder künftiger) Transportkunde für die Marktlokation des Letztverbrauchers, gegenüber dem Netzbetreiber, wahr.

Ist der Letztverbraucher selbst Transportkunde, so tritt er in die Rolle des Lieferanten im Sinne dieser Prozessbeschreibung, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind. Eine Ausnahme bildet die Meldung des Lieferanten im Rahmen des Lieferantenwechsels. Will der Kunde die mit der Rolle des Transportkunden verbundenen Aktivitäten nicht selbst wahrnehmen, kann er diese vollständig auf seinen Lieferanten übertragen. Die Verantwortlichkeit des Transportkunden für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt davon unberührt.

Die hier abgebildeten Prozesse sind allgemein gültig. Zwischen den Beteiligten können weitere Regelungen zu Prozessen getroffen werden, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Anlage stehen und Dritte nicht diskriminiert werden.

2. Rahmen der Geschäftsprozesse

2.1. Marktlokation, Messlokation und Zuordnungen

Die Marktlokation, d.h. Entnahmestelle i.S.d. Tenorziffer zu 7., die durch einen Zählpunkt i.S.d. § 2 Nr. 28 MsbG bezeichnet wird und die Messlokation, d.h. Messstelle i.S.d. § 2 Nr. 11 MsbG, sind jeweils durch eine eindeutige alphanumerische Codierung („ID“) zu identifizieren. Die jeweilige ID wird durch die Netzbetreiber vergeben und darf nicht mehr verändert werden, solange die Markt- oder Messlokation existiert. Die Messlokations-ID muss von der für Marktlokationen verwendeten ID anhand ihrer Struktur eindeutig abgrenzbar sein.

2.2. Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen

Bei der Abwicklung der Geschäftsprozesse sind von den beteiligten Marktteilnehmern alle Informationen elektronisch zu übermitteln, die zur vollständigen Umsetzung der einzelnen Prozessschritte erforderlich sind. Ein elektronischer Kommunikations- und Datenaustausch zwischen den Marktbeteiligten, ist nach Maßgabe der in dieser

Festlegung beschriebenen Geschäftsprozesse durchzuführen. Dieser erfolgt in Anwendung von verbändeübergreifend durch die Expertengruppe „EDI@Energy“ turnusmäßig erarbeiteten EDIFACT- und sonstigen Spezifikationen zum Nachrichtenaustausch, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. Die in den EDI@Energy-Dokumenten zusammengestellten Spezifikationen sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung, ggf. unter Einbeziehung von nach einer Konsultation durchgeführten Fehlerkorrekturen, anzuwenden.

Die für den Nachrichtenaustausch notwendigen Kommunikationsdaten sind vorab zwischen den Marktbeteiligten in einheitlicher EDIFACT-Ausprägung elektronisch auszutauschen. Änderungen der Kommunikationsdaten sind einander unverzüglich mitzuteilen.

2.2.1. Austausch von EDIFACT/EDI@ENERGY-Nachrichtentypen

Zum Austausch der EDIFACT-Übertragungsdateien, die zur Abwicklung des Datenaustauschs der Geschäftsprozesse der vorliegenden Festlegung dienen, ist eine 1:1-Kommunikation anzuwenden.

Der Empfänger einer EDIFACT-Übertragungsdatei hat dem Absender eine Empfangsbestätigung oder Syntaxfehlermeldung mittels EDIFACT-Nachrichtentyp CONTRL zu übermitteln. Sofern die EDIFACT-Übertragungsdatei einen Fehler enthält und nicht zu verarbeiten ist, ist eine Nachricht im EDIFACT-Nachrichtentyp APERAK zu senden.

2.2.2. Absicherung der Marktkommunikation

Die Übermittlung sämtlicher Nachrichten zur Marktkommunikation hat im Datenaustausch zwischen Absender und Empfänger unter Verwendung des Nachrichtenprotokolls “Applicability Standard 4“ („AS4“) mit TLS für die Transportsicherung zu erfolgen. Die Absicherung der Kommunikation hat unter Nutzung der Smart-Meter-Public-Key-Infrastruktur (Smart-Meter-PKI) und unter Einhaltung der hierfür geltenden kryptografischen Vorgaben für die Kommunikation des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu erfolgen.

2.3. Identifizierung einer Marktlokation

Für den Austausch von marktlokationsbezogenen Daten ist die Identifizierung der Marktlokation zur fristgerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse durchzuführen. Marktlokationen werden grundsätzlich mittels der Marktlokation-ID (MaLo-ID) identifiziert und im folgenden Datenaustausch dadurch benannt. Gibt der Absender einer Nachricht nicht vor, dass die Identifikation allein über die MaLo-ID zu erfolgen hat, so können definierte separate Identifikationsprozesse Anwendung finden. Sofern die Zuständigkeit für eine Marktlokation auf einen anderen Netzbetreiber übergeht, muss der Netzbetreiber alle Beteiligten hierüber unverzüglich informieren.

2.4. Vollmachten

Zur Ermöglichung eines größtmöglich automatisierten Verfahrens ist im Regelfall auf den Versand von Vollmachten zu verzichten und die Existenz der Vollmachten vertraglich zuzusichern. Nur in begründeten Einzelfällen kann eine Übermittlung der Voll-

machtsurkunde gefordert werden. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Im Fall der Anforderung einer Vollmacht oder Erklärung hat der Anfordernde den betreffenden Geschäftsprozess gleichwohl fristgerecht weiter abzuarbeiten. Der Fortgang der Prozessschritte darf erst dann abbrechen, wenn der Bevollmächtigte die angeforderte Vollmacht oder Erklärung nicht unverzüglich nach der begründeten Anforderung übermittelt.

2.5. Zuordnung der Marktlokationen zu einem Lieferanten und zu Bilanzkreisen (Bestandslisten)

Zur Abwicklung des Netzzugangs hat eine Zuordnung der Marktlokation sowohl zu einem bestimmten Lieferanten als auch zu einem Bilanzkreis zu erfolgen. Unabhängig von der Zuordnung zu einem Bilanzkreis kann der Beginn der Versorgung einer Marktlokation durch einen Neulieferanten oder die Beendigung der Versorgung durch einen Altlieferanten auch an anderen Tagen als dem Ersten eines Kalendermonats erfolgen. Maßgeblich für Beginn bzw. Ende der Versorgung sind die Fristen der jeweils betroffenen Prozesse (Lieferantenwechsel, Lieferbeginn, Lieferende, Ersatzversorgung). Die sich aus dem zeitlichen Auseinanderfallen von Bilanzkreiszuordnung und Versorgungsbeginn/ -ende ergebenden Differenzmengen werden nach dem „Mehr-/ Mindermengenmodell“ ausgeglichen.

Die Bestandslisten bilden die informatorische Grundlage für die Bilanzierung. Die Zuordnung zum Bilanzkreis für den Folgemonat erfolgt aufgrund der Einzelmeldung. Bestandslisten, die am 16. Werktag versandt werden, sind die für einen Monat erstellten Zusammenfassungen der bilanzierungsrelevanten Marktlokationen eines Lieferanten. In die Bestandsliste sind alle Marktlokationen aufzunehmen, für die im nächsten Monat an mindestens einem Tag die Bilanzierung für einen Lieferanten stattfindet.
Der Beginn bzw. die Beendigung der Versorgung einer Marktlokation an dem für den Wechsel des Lieferanten relevanten Tag erfolgen jeweils zum Beginn bzw. zum Ende eines Gastags. Bei An- und Abmeldungen, die aufgrund ihres zeitlichen Eingangs erst in der Bestandsliste, die am 16. Werktag des Folgemonats versandt wird, zu berücksichtigen sind, soll die Zuordnung zum Bilanzkreis erst aufgrund dieser Bestandsliste für den darauf folgenden Monat erfolgen.

Am 16. Werktag eines Monats übermittelt der Netzbetreiber die aktualisierte Bestandsliste für den folgenden Kalendermonat an die Lieferanten. Meldungen, welche bis zum Abschluss des 15. Werktags positiv beantwortet werden und die Belieferung für den Folgemonat betreffen, müssen in der Bestandsliste zum 16. Werktag des Monats enthalten sein. Der Netzbetreiber übermittelt die Bestandsliste auch dann, wenn es keine Änderungen gibt.

2.6. Fristenberechnung

Die im Rahmen der Festlegung beschriebenen Prozessschritte sind durch die Marktteilnehmer unverzüglich zu bearbeiten. Die Bearbeitung der einzelnen Schritte eines Geschäftsprozesses ist, sofern dies nicht bereits durch diese Festlegung erfolgt ist, durch die Netzbetreiber mit eindeutigen Fristen zu versehen. Die Fristen der einzelnen Prozessschritte gewährleisten den einzelnen am Geschäftsprozess beteiligten Marktbeteiligten die Verarbeitung der Informationen. Die Fristen der einzelnen Prozessschritte sind auf die jeweilige Gesamtlaufzeit des Prozesses abzustimmen und haben diese nicht zu überschreiten. Einzelne Prozesse können auch ergänzende

Fristverläufe enthalten, sofern dies inhaltliche Anforderungen erforderlich machen. Hierbei sind grundsätzlich nur Verkürzungen der bestehenden Gesamtfristen der einzelnen Prozesse möglich. Verlängerungen sind ausschließlich in hier benannten Ausnahmefällen möglich.

Die Fristen bestimmen sich nach der anzugebenden Anzahl von Werktagen, d. h. relevant sind jeweils volle Tage, die zwischen Meldungseingang und dem gemeldeten Ereignis liegen, und nicht auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen. Bei Fristvorgaben, die sich nicht auf Werktage beziehen, sind Kalendertage anzugeben. Abweichend von der Definition in Tenorziffer zu 3. Satz 3 sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

Die Fristenberechnung beruht immer auf dem Eingangsdatum der Nachricht. Da der Tag des Nachrichteneingangs bei Zugang der Nachricht bereits angebrochen ist, stellt er keinen diesem Mindestzeitraum zuzurechnenden, vollen Tag dar. Die Frist beginnt folglich gemäß § 187 Abs. 1 BGB mit Beginn des auf den Meldungseingang folgenden Werktags.

2.7. Stornierung und Rückabwicklung

In Fällen, in denen Prozessschritte oder weitergeleitete Nachrichten keine Relevanz mehr haben sollen, weil der Meldende den Prozess abbrechen will, ist eine Stornierung zu ermöglichen. Wenn eine Antwort auf ein auslösendes Ereignis bereits versendet wurde, ist eine Stornierung nicht mehr möglich. In diesen Fällen kommt nur eine Rückabwicklung in Betracht. Diese erfordert eine Einverständniserklärung aller am Prozess beteiligten Marktbeteiligten. Die Rückabwicklung erfolgt als manueller Prozess zwischen den Marktbeteiligten.

3. Prozesse beim Wechsel des Lieferanten

3.1. Kündigung

Die Interaktionen zwischen Neulieferant und Altlieferant bei der Kündigung des Gasliefervertrages im Auftrag des Letztverbrauchers sind elektronisch abzuwickeln. Ungeachtet der jederzeit bestehenden Möglichkeit des Letztverbrauchers, seinen Liefervertrag schriftlich zu kündigen, darf der Lieferant eine nach diesem Prozess gemeldete Kündigung nicht allein unter Berufung auf die fehlende Einhaltung einer vertraglich vereinbarten Form zurückweisen. In diesem Fall hat er eine Kündigung auch in elektronischer Form unter Anwendung dieses Prozesses entgegenzunehmen und zu bearbeiten.

Der Neulieferant übermittelt die Kündigung an den Altlieferanten. Der Altlieferant teilt dem Neulieferanten mit Bestätigung der Kündigung den Vorjahresverbrauch des Letztverbrauchers mit. Der Altlieferant ist ferner verpflichtet, unmittelbar mit Bestätigung der Kündigung gegenüber dem Neulieferanten auch das Lieferende gegenüber dem Netzbetreiber einzuleiten. Der Altlieferant hat eine Bestätigung oder Ablehnung dem Neulieferanten unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. Werktages nach Eingang der Kündigung mitzuteilen.

Wenn der Letztverbraucher vorab selbst kündigt, ist das Lieferende gegenüber dem Netzbetreiber unmittelbar mit einer Bestätigung an den Letztverbraucher vom Altlieferanten anzustoßen.

In der Kündigung kann ein beliebiges in der Zukunft liegendes (auch untermonatliches) Kündigungsdatum angegeben werden. Die Kündigung kann sich auf einen fixen Tag oder auf den nächstmöglichen Kündigungstermin beziehen. Das Kündigungsdatum beschreibt den Tag, an dem der letzte Gastag der Belieferung beginnt.

3.2. Prozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund vertraglicher Lieferbeziehungen

3.2.1. Fristigkeiten bei An- und Abmeldungen

Für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung, sowie für neue Messeinrichtungen, die an ein Smart-Meter-Gateway (Strom) angeschlossen sind, können An- und Abmeldedatum nur nach dem Eingangsdatum liegen. Für Letztverbraucher mit Standardlastprofilen sind sowohl vor- als auch rückwirkende An- und Abmeldungen zulässig, wenn nicht der Fall eines Lieferantenwechsels vorliegt (d.h. ein identischer Letztverbraucher wechselt an derselben Marktlokation von einem vertraglichen zu einem anderen vertraglichen Lieferanten). Lieferantenwechsel sind nur in die Zukunft gerichtet möglich.

Für sonstige An- und Abmeldungen gilt Folgendes:

a) Liegt das Eingangsdatum vor oder bis zu sechs Wochen zzgl. einer zu berücksichtigenden Bearbeitungsfrist nach An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich zum An- oder Abmeldedatum realisiert werden. Liegt das Eingangsdatum mehr als sechs Wochen nach dem An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende analog der Lieferantenwechselvorgänge grundsätzlich nur für die Zukunft realisiert werden.

b) Zuordnungslücken sind dadurch zu vermeiden, dass in die Zukunft wirkende An-und Abmeldungen zeitlich aufeinander abgestimmt werden. Verbleibende Zuordnungslücken sind zu vermeiden, indem die Marktlokation befristet zur Ersatzversorgung angemeldet wird.

3.2.2. Lieferende

Der Altlieferant meldet beim Netzbetreiber aufgrund der Beendigung eines mit dem Letztverbraucher abgeschlossenen Energieliefervertrages die Zuordnung der Marktlokation zum Abmeldedatum von der Belieferung ab.

Der Altlieferant teilt unverzüglich nach Vorliegen des Abmeldegrundes mit, ob die Abmeldung anlässlich eines Lieferantenwechsels oder anlässlich einer sonstigen Beendigung der Belieferung der Marktlokation erfolgt. Im Fall des Lieferantenwechsels erfolgt die Übermittlung der Abmeldung mindestens 7 Werktage vor dem Abmeldedatum. Der Netzbetreiber prüft nach Eingang der Abmeldung diese unverzüglich. Eine Ablehnung oder Bestätigung der Abmeldung erfolgt durch den Netzbetreiber unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. Werktags nach Eingang der Abmeldung. Innerhalb dieser Frist veranlasst der Netzbetreiber ggf. die Beendigung der Zuordnung des Altlieferanten zur Marktlokation zum Abmeldedatum.

3.2.3. Lieferbeginn (einschließlich Lieferantenwechsel)

Ein Lieferant meldet beim Netzbetreiber aufgrund eines mit dem Letztverbraucher zustande gekommenen Energieliefervertrages die Marktlokation des Letztverbrauchers zum Anmeldedatum zur Belieferung an. Bei Anmeldungen anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt dies mindestens 10 Werktage vor Aufnahme der Belieferung. Im Rahmen der Anmeldung ist die Zuordnung der Marktlokation zu einem Bilanzkreis vorzunehmen.

Der Netzbetreiber prüft die eingegangene Anmeldung unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. Werktages nach Eingang der Anmeldung auf Vorliegen aller Voraussetzungen und Informationen. Liegt eine der zu prüfenden Voraussetzungen nicht vor, so lehnt der Netzbetreiber die Anmeldung des Neulieferanten ab. Hierbei übermittelt er eine Begründung für die Ablehnung.

Ist die Marktlokation zum Anmeldedatum keinem anderen Lieferanten zugeordnet, so bestätigt der Netzbetreiber die Anmeldung gegenüber dem Neulieferanten zum Anmeldedatum.

Sofern die Marktlokation zum Anmeldedatum noch einem anderen Lieferanten (Altlieferanten) zugeordnet ist, informiert der Netzbetreiber den Neulieferanten unter Mitteilung der Identität des Altlieferanten darüber, dass zum gewünschten Anmeldedatum noch ein anderer Lieferant (Altlieferant) der Marktlokation zugeordnet ist. Ferner stellt der Netzbetreiber unverzüglich eine Abmeldungsanfrage an den Altlieferanten, die dieser dem Netzbetreiber beantwortet. Der Netzbetreiber prüft die Antwort des Altlieferanten. Sofern der Altlieferant in der Antwort der Abmeldung widerspricht, begründet er dies. Beantwortet der Altlieferant die Abmeldungsanfrage des Netzbetreibers nicht fristgerecht, wird die Zuordnung des Altlieferanten zum Tag vor dem Anmeldedatum beendet.

Der Netzbetreiber informiert den Altlieferanten darüber, dass entsprechend des Prüfungsergebnisses dessen Zuordnung zur Marktlokation zu einem bestimmten Datum beendet worden ist oder die Zuordnung weiterhin besteht. Bei Beendigung der Zuordnung teilt er das Abmeldedatum sowie den Grund der Abmeldung mit und ordnet die Marktlokation dem Neulieferanten zum Anmeldedatum zu.

3.3. Prozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen („Ersatz-/Grundversorgung“)

3.3.1. Zuordnung in die Ersatz- oder Grundversorgung

Der Netzbetreiber meldet die Marktlokation eines Haushaltskunden an den Ersatz-/Grundversorger, wenn die Marktlokation keinem Lieferanten zugeordnet ist und die Marktlokation sich im Niederdruck befindet. Ersatzversorgung liegt bei einem Gasbezug vor, der weder einer Lieferung noch einem bestimmten Energieliefervertrag zugeordnet werden kann (z.B. bei Gasbezug nach Neuanschluss einer Marktlokation ohne abgeschlossenen Energieliefervertrag). Grundversorgung entsteht durch einen Vertragsschluss, der auch konkludent erfolgen kann.

Marktlokationen sind dem Niederdruck zugeordnet, wenn der Messdruck des Gases in Flussrichtung hinter dem Netzanschluss oder ggf. hinter einem nachgelagerten Haus-Druckregelgerät höchstens 0,1 bar beträgt.

Die Zuordnung von Marktlokationen im Rahmen eines Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung und Ende der Ersatzversorgung kann untermonatlich und bei SLP-Marktlokationen bis zu sechs Wochen zzgl. einer zu berücksichtigenden Bearbeitungsfrist von 3 Werktagen rückwirkend erfolgen.

Eine Zuordnung einer Marktlokation durch den Netzbetreiber zur Ersatz-/Grundversorgung zum Zweck der Gewährleistung einer jederzeitigen Zuordnung einer Marktlokation zu einem Bilanzkreis ist sowohl in die Zukunft als auch in die Vergangenheit für Netznutzung und Bilanzierung möglich.

Eine während der Bearbeitung der Zuordnung zur Ersatz-/ Grundversorgung eingehende Anmeldung eines Lieferanten darf vom Netzbetreiber nicht abgelehnt werden, sondern ist innerhalb der Fristen eines Lieferbeginns zu bearbeiten. Die Zuordnung zur Ersatz-/ Grundversorgung ist dagegen abzubrechen.

Für die Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses ist der Geschäftsvorfall „Lieferende“ anzuwenden.

3.3.2. Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung

Der Netzbetreiber teilt dem Ersatz-/ Grundversorger unverzüglich sowohl den Beginn des Zuordnungswechsels als auch, sofern ihm diese bekannt sind, Namen und Adressen des Anschlussnehmers und des Anschlussnutzers, das Ende der Zuordnung, sowie die Information, ob der an der Marktlokation versorgte Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist, mit. Der Netzbetreiber übermittelt weiterhin die Identität des derzeitigen Messstellenbetreibers.

Der Ersatz-/ Grundversorger prüft darauf hin unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. Werktages, ob es sich bei der Zuordnung der Marktlokationen um Grund- oder Ersatzversorgung handelt und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Netzbetreiber nach Eingang der Meldung mit. Der Ersatz-/Grundversorger informiert auch den Letztverbraucher über den Beginn und das voraussichtliche Ende der Ersatzversorgung oder über die Vertragsbedingungen der Grundversorgung.

Die Zuordnung durch den Netzbetreiber erfolgt ggf. rückwirkend auf den vom Ersatz-/ Grundversorger mitgeteilten Termin. Meldet sich der Ersatz- / Grundversorger nicht fristgerecht, ordnet der Netzbetreiber die Marktlokation zu dem von ihm gemeldeten Termin dem Ersatz-/ Grundversorger zu.

4. Annexprozesse beim Wechsel des Lieferanten

Die folgenden Prozesse stellen Annexprozesse beim Wechsel des Lieferanten an einer Marktlokation dar. Sie fallen bei Wechseln aufgrund vertraglicher ebenso wie aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen an. Sie können diesen Wechseln zeitlich vor- oder nachgelagert sein.

4.1. Anforderung und Weiterleitung von Messwerten

4.1.1. Erhebung von Messwerten

Messwerte können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen sowohl vom Messstellenbetreiber, vom Lieferanten als auch vom Netzbetreiber erhoben werden.

Ein Messwert ist ein mit einer geeichten Messeinrichtung ermittelter Wert wie insbesondere Zählerstand, Lastgang oder Energiemenge. Weitere abrechnungsrelevante Werte sind z. B. Brennwert oder Zustandszahl sowie Ersatz- und Schätzwerte. Keine Messwerte sind bloße Fehlermeldungen oder offensichtlich fehlerhafte Daten.

Für die Ermittlung der Messwerte der Marktlokation ist eine rechnerische Umwandlung der Messwerte der Messlokation (oder der Messlokationen der Marktlokation) durch den Netzbetreiber erforderlich, sofern die Ermittlung der gesamten an einer aus

mehreren Messlokationen bestehenden Marktlokation gelieferten Energie, dies erfordert. Eine rechnerische Ermittlung von Messwerten ist nur im Rahmen der Vorgaben des Eichrechts zulässig.

Der Messstellenbetreiber führt die Messung zum Ablesetermin und zu sonstigen auf Basis bilateraler Vereinbarungen mit Dritten vereinbarten Terminen aufgrund des jeweils auslösenden Ereignisses durch und leitet die Messwerte dem Netzbetreiber innerhalb der benannten Fristen weiter. Ist eine Messeinrichtung an ein Smart-Meter-Gateway (Strom) angebunden, ist die Weiterleitung der Messwerte (Gas) ebenfalls an den Netzbetreiber vorzunehmen. Die bei der Weiterleitung einzuhaltenden Fristen gelten entsprechend.

Der Messstellenbetreiber führt hierbei auch eine erste technische Plausibilisierung der Messwerte durch. Diese umfasst insbesondere die Kontrolle auf vollständige und fehlerfreie Auslesung der Daten aus der Messeinrichtung.

4.1.2. Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten

Messwerte, die für die Abrechnungen des Netzbetreibers und des Lieferanten Verwendung finden, sind durch den Netzbetreiber aufzubereiten. Hierzu sind die Messwerte dem Netzbetreiber unverzüglich nach Erhebung zuzuleiten. Die Aufbereitung durch den Netzbetreiber umfasst insbesondere die Plausibilisierung und die Ersatzwertbildung, sowie die Ergänzung der Messwerte durch erforderliche Zusatzinformationen wie insbesondere Abrechnungsbrennwert, Bilanzierungsbrennwert und Zustandszahl. Messwerte, die im Rahmen der Aufbereitung durch den Netzbetreiber verändert werden, sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

In jedem Fall hat der Netzbetreiber die Messwerte nach Durchführung der Aufbereitung an den Lieferanten und, sofern eine Anbindung der Messeinrichtung an ein Smart-Meter-Gateway (Strom) vorliegt, auch an den Messstellenbetreiber (Gas) zu übermitteln. Für den Versand an den Lieferanten aggregiert der Netzbetreiber darüber hinaus die Messwerte der Messlokation oder der Messlokationen einer Marktlokation sofern dies möglich und erforderlich ist.

Haben sich anlässlich der Aufbereitung beim Netzbetreiber Veränderungen an den Messwerten der Messlokation ergeben, so sind die vom Netzbetreiber gebildeten Ersatzwerte unverzüglich, spätestens jedoch 1 Werktag nach Aufbereitung durch den Netzbetreiber, an den Messstellenbetreiber oder an diejenige Stelle zu übermitteln, von der er die Messwerte vor deren Aufbereitung erhalten hatte. Die Übermittlungspflicht bezieht sich nicht nur auf die Ersatzwerte, sondern auf den vollständigen Datensatz.

Sofern im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferant keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, legt der Netzbetreiber den allgemeinen Ableseturnus für die Durchführung der Messung zur Bestimmung der Netzentgelte fest. Will der Lieferant von seinem Recht zur Bestimmung eines davon abweichenden Ableseturnus Gebrauch machen, so hat er dem Netzbetreiber dies rechtzeitig mitzuteilen. Die Vorgabe des Ableseturnus durch den Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber betrifft nur den Ablesezyklus (zeitlicher Abstand zwischen den Turnusablesungen), nicht aber die Ablesezeitpunkte selbst. Den Ablesetermin legt der Netzbetreiber fest. Der Lieferant hat die Möglichkeit, Messwerte unmittelbar durch oder beim Endkunden zu erheben, sofern diese unmittelbar für eigene Zwecke (z. B. Zwischenabrechnung des Endkunden wegen Preisänderung des Lieferanten) verwendet werden sollen. Der Netzbetreiber ist nach Zugang der Messwerte verpflichtet, für die entsprechende Zeitspanne die abrechnungsrelevanten Daten (insb. Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl) zur Verfügung zu stellen. Bei inhaltlichen Differenzen zwischen dem für denselben Stichtag vom Lieferanten einerseits und dem von dem für die Messung zuständigen Dritten gemeldeten Zählerstand andererseits, ist der vom für die Messung zuständigen Dritten abgelesene Zählerstand maßgeblich.

Sofern im Verhältnis zwischen Messstellenbetreiber und Lieferant keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, legt der Messstellenbetreiber den allgemeinen Ableseturnus für die Durchführung der Messung fest. Lieferant und Netzbetreiber übernehmen für ihren Abrechnungsturnus den vom Messstellenbetreiber vorgegebenen allgemeinen Ableseturnus. Der Netzbetreiber teilt auf Ebene der Marktlokation darüber hinaus einem neuen Messstellenbetreiber die im Verhältnis zum Lieferanten geltenden Vorgaben zum Ableseturnus sowie die entsprechenden Sollablesetermine mit.

Die bilanzielle Zuordnung der Marktlokation zum Standardlastprofilverfahren (SLP) erfolgt unter Beachtung der abnahmebedingten Grenzwerte gemäß Festlegung GaBi Gas 2.1., Az. BK7-24-01-008.

4.1.2.1 Vom Messstellenbetreiber an den Netzbetreiber zu übermittelnde Messwerte

Für die Übermittlung der für die Messlokationen vom Messstellenbetreiber zu ermittelnden Messwerte an den Netzbetreiber sind folgende Fristen einzuhalten:

4.1.2.1.1 Turnus- oder regelmäßige Messwertübermittlung

a) Messeinrichtung mit SLP

Der erforderliche Zählerstand für das Datum der Turnusablesung oder für den Zeitraum in dem die Turnusablesung stattfinden soll, ist an den Netzbetreiber unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktags nach dem Turnusablesetermin, zu übermitteln. Ist die Messeinrichtung an ein Smart-Meter-Gateway (Strom) angebunden, erfolgt für den Fall, dass der Letztverbraucher dies verlangt und die Voraussetzungen gem. § 58 Abs. 4 MsbG vorliegen, die Übermittlung des Zählerstands-/Lastgangs unverzüglich nach der stündlichen Erhebung der Messwerte im Stundentakt. Dies gilt grundsätzlich unabhängig von der abnahmebedingten oder bilanziellen Zuordnung der Marktlokation.

b) Messeinrichtung mit RLM

Die Übermittlung des Lastgangs für das Datum der regelmäßigen Ablesung erfolgt unverzüglich nach der stündlichen Erhebung der Messwerte im Stundentakt. Gleiches gilt für eine an ein Smart-Meter-Gateway (Strom) angebundene Messeinrichtung.

4.1.2.1.2 Außerturnusmäßige Messwertübermittlung

a) Messeinrichtung mit SLP:

Die Übermittlung des erforderlichen Zählerstands bei SLP-Entnahmen für das bestätigte An- oder Abmeldedatum an den jeweiligen Neu- oder Altlieferanten ist jeweils unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktags nach dem bestätigten An- oder Abmeldedatum durch den Netzbetreiber vorzunehmen. Diese Frist gilt auch für die Übermittlung des erforderlichen Zählerstands für das Datum einer Zwischenablesung sowie von aus- oder eingebauten Geräten zum Datum des Geräte- oder eines Tarifwechsels.

b) Messeinrichtung mit RLM:

Für Verbräuche aus RLM und aus an ein Smart-Meter-Gateway (Strom) angebundenen Messeinrichtungen ist spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktags nach An- oder Abmeldedatum eine Übermittlung vorzunehmen. Zusätzliche RLM-Zählerstände sind dabei nur dann zu erheben, wenn das erforderlich ist. Bei Zwischenablesungen oder bei Geräte oder Tarifwechsel erfolgt die Übermittlung unverzüglich nach der Auslesung der Messwerte.

Sofern der Messstellenbetreiber die Anforderung des Netzbetreibers zur Bereitstellung von Messwerten ablehnt, teilt er diesem den Grund der Ablehnung mit. Die Ablehnung erfolgt unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. Werktags nach Eingang der Anforderung.

4.1.2.2 Vom Netzbetreiber an den Lieferanten zu übermittelnde Messwerte

Der Netzbetreiber übermittelt dem Lieferanten die Messwerte auf Ebene der Mess- bzw. Marktlokation in den nachfolgend genannten Fristen. Für die prozess- oder ereignisbezogene Berücksichtigung ist eine Differenzierung zwischen „rechnerisch“ und „nicht rechnerisch“ ermittelten Messwerten durch den Netzbetreiber erforderlich.

4.1.2.2.1 Turnus- oder regelmäßige Messwertübermittlung

Für eine Turnusablesung bei Messeinrichtungen mit SLP sind der erforderliche Zähler-stand für das Datum der Turnusablesung oder für den Zeitraum, in dem die Turnusablesung stattfinden soll, unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Kalendertages nach Sollablesetermin an den Lieferanten zu übermitteln. Hierbei ist die ermittelte Energiemenge seit der letzten Turnusübermittlung bis zum Datum der Turnusablesung, oder dem Zeitraum, in dem die Turnusablesung stattfinden soll, zu übermitteln.

Für eine Turnusablesung einer Messeinrichtung mit RLM erfolgt die Übermittlung des Zählerstands-/Lastgangs sowie ggf. weiterer abrechnungsrelevanter Werte für das Datum der regelmäßigen Ablesung an den Lieferanten unverzüglich nach der stündlichen Erhebung der Messwerte im Stundentakt. Gleiches gilt für eine an ein Smart-Meter-Gateway (Strom) angebundene neue Messeinrichtung.

4.1.2.2.2 Außerturnusmäßige Messwertübermittlung

Für außerturnusmäßige Messwertübermittlungen sind für die entsprechenden An- oder Abmeldungen, Zwischenablesungen, Geräte- und Tarifwechsel jeweils die Übermittlung des Zählerstands sowie ggf. weiterer abrechnungsrelevanter Werte bei Messeinrichtungen mit SLP unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Kalendertages nach dem bestätigten An- oder Abmeldedatum oder dem Datum der beauftragten Messwerterhebung oder nach dem Datum der des Geräte- oder Tarifwechsels zu übermitteln. Bei einer Messeinrichtung mit RLM oder einer neuen Messeinrichtung, die an ein Smart-Meter-Gateway (Strom) angebunden ist, ist eine Übermittlung bis spätestens zum Ablauf des 1. Werktags des jeweiligen An- oder Abmeldedatums oder unverzüglich nach der Auslesung der Zwischenablesung oder dem Geräte- oder Tarifwechsel vorzunehmen.

4.2. Anforderung von Brennwert und Zustandszahl

Der Lieferant kann vom Netzbetreiber die Übermittlung der Abrechnungsbrennwerte und der Zustandszahl für eine anzugebende Zeitspanne isoliert, d.h. unabhängig von z. B. einer turnusmäßigen Abrechnung anfordern. Für die Anfrage zur Übermittlung von Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl gibt der Lieferant gegenüber

dem Netzbetreiber insbesondere die betreffende Markt- oder Messlokation, die in der Vergangenheit liegende Zeitspanne und optional den aktuell vom Lieferanten ermittelten Zählerstand an. Die Anfrage kann bis 12 Monate nach dem letzten Tag der betreffenden Zeitspanne erfolgen. Der Netzbetreiber ermittelt den Abrechnungsbrennwert unter Zugrundelegung der vom Lieferanten benannten Zeitspanne und übermittelt für genau die angefragte Zeitspanne unter Berücksichtigung der technischen Regel DVGW G 685 den Abrechnungsbrennwert und die Zustandszahl an den Lieferanten. Die Übermittlung erfolgt spätestens 10 Werktage nach Eingang der Anfrage des Lieferanten, aber nicht vor dem 10. Werktag des Monats der auf den Monat folgt, in den das Ende der durch den Lieferanten zuvor mitgeteilten Zeitspanne fällt.

4.3. Stammdatenänderung

Sofern sich zu einer Markt- oder Messlokation Stammdaten oder die Beziehungen von Stammdaten zueinander ändern, werden die geänderten Informationen über Stammdatenänderungsmeldungen den Marktbeteiligten elektronisch mit dem Ziel zur Verfügung gestellt, dass alle einer Markt- oder Messlokation zugeordneten Marktbeteiligten zu jedem Zeitpunkt über die identischen Informationen zu der Markt- oder Messlokation verfügen. Bilanzierungsrelevante Stammdaten können hierbei nur in die Zukunft gerichtet und unter Einhaltung einer vorgegebenen Frist geändert werden. Nicht bilanzierungsrelevante Stammdaten können sowohl für die Zukunft, als auch für die Vergangenheit geändert werden. Sofern für ein Stammdatum ein neuer Wert vorliegt, ist dieses in Form einer Anfrage zur Stammdatenänderung an die betreffenden Marktbeteiligten zu übermitteln und zu bearbeiten. Es ist hierfür ein Konzept anzuwenden, dass unter der Berücksichtigung von Berechtigungen die Änderung, Bearbeitung und Übermittlung von geänderten Stammdaten in vorzugebenden Fristen, die insgesamt 10 Werktage nicht überschreiten, von den jeweils Verantwortlichen sicherstellt.

4.4. Geschäftsdatenanfrage

Aktuelle Stammdaten sowie auf einen Zeitpunkt oder einen Zeitraum bezogene Messwerte können im Rahmen einer Anfrage zu Geschäftsdaten einer Markt- oder Messlokation von einem Marktbeteiligten an den Netzbetreiber angefragt werden. Eine Anfrage bedingt, dass der Anfragende zum Zeitpunkt der Anfrage der Markt- oder der Messlokation im gesamten angefragten Zeitraum dieser zugeordnet ist oder anderweitig berechtigt ist, die angefragten Daten zu erhalten. Ansonsten muss der Anfragende eine gültige Vollmacht zum Erhalt der angefragten Informationen innehaben. Eine Geschäftsdatenanfrage ist auch zu verwenden, wenn der Messstellenbetreiber Strom im Fall der Installation eines Smart-Meter-Gateways (Strom) beim Netzbetreiber Gas anfragt, ob an einer Adresse einer Messlokation Gas bereits eine neue Messeinrichtung Gas verbaut ist. Wenn eine neue Messeinrichtung Gas verbaut ist, nennt der Netzbetreiber (Gas) dem anfragenden Messstellenbetreiber (Strom) den verantwortlichen Messstellenbetreiber Gas für die neue Messeinrichtung Gas an der Adresse. Im Falle einer berechtigten Anfrage und einer erfolgreichen Identifikation der Markt- oder Messlokation übermittelt der Netzbetreiber dem Anfragenden die angefragten Informationen unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktags nach Eingang der Geschäftsdatenanfrage.

4.5. Abrechnung der Netznutzung

Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt durch den Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten. Diese kann Abschlags-, Turnus-, Zwischen- und Schlussrechnungen sowie deren Stornierungen umfassen.

Der Netzbetreiber übermittelt vor der Abrechnung der Netznutzung die Messwerte oder andere abrechnungs- oder bilanzierungsrelevante Daten an den Lieferanten. Der Netzbetreiber übermittelt unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktags nach Übermittlung der Messwerte die Netznutzungsrechnung für den Abrechnungszeitraum an den Lieferanten. Das vom Netzbetreiber vorgegebene Zahlungsziel darf 10 Werktage nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten. Der Lieferant bestätigt nach der Prüfung der eingegangenen Netznutzungsrechnung unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 10. Werktag nach Eingang der Abrechnung, die Zahlung der Netznutzungsrechnung in Form eines Zahlungsavises oder lehnt die Zahlung der Netznutzungsrechnung ab.

Sofern eine Korrektur der Netznutzungsrechnung (Stornorechnung) infolge der Fehlerhaftigkeit der Abrechnung oder bei nachträglich bekannt gewordenen relevanten Änderungen erforderlich wird, ist sowohl eine Stornierung der fehlerhaften Netznutzungsrechnung an den Lieferanten zu übersenden, als auch eine neue Netznutzungsrechnung durch den Netzbetreiber zu erstellen und an den Lieferanten zu übermitteln. Von Stornierungen kann nur in definierten Ausnahmefällen abgesehen werden. Einzelne Rechnungen einer Übertragungsdatei können bei einer Stornierung nur vollumfänglich abgelehnt werden. Sofern eine Rechnungskorrektur aufgrund geänderter Messwerte erforderlich wurde, müssen diese dem Lieferanten vor der Versendung der korrigierten Rechnung mitgeteilt worden sein. Der Lieferant bestätigt nach der Prüfung der eingegangenen Netznutzungsrechnung unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 10. Werktag nach Eingang der Abrechnung, die Zahlung der Netznutzungsrechnung in Form eines Zahlungsavises oder lehnt die Zahlung der Netznutzungsrechnung ab.

4.6. Grundsätze der Mengenzuordnung: Asynchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung bei Anwendung des Standardlastprofilverfahrens

Der Bilanzkreiswechsel bei Anwendung des Standardlastprofilverfahrens findet immer in die Zukunft gerichtet, d.h. nach Aufnahme der Versorgung, statt. Die bilanzielle Zuordnung der Marktlokation ändert sich für Kunden frühestens am nächsten Ersten eines auf die Anmeldung folgenden Monats (Bilanzierungsbeginn), sofern die Anmeldungen bis zum 15. Werktag eines Monats beim Netzbetreiber eingehen. Bei später eingehenden Meldungen ist die Zuordnung zum Bilanzkreis frühestens für den Ersten des darauffolgenden Monats vorzunehmen. Das Bilanzierungsende bei Abmeldungen ist immer ein Monatsletzter, sofern diese Meldungen beim Netzbetreiber ebenfalls bis zu dem Werktag eingehen, der für die Anmeldungen bestimmt wurde. Bei danach eingehenden Abmeldungen ist das Bilanzierungsende frühestens der Monatsletzte des folgenden Monats. Liefer- oder Netznutzungsbeginn und -ende können demgegenüber auch untermonatlich stattfinden.

Hieraus kann sich eine Abweichung zwischen der tatsächlichen Versorgung und der bilanziellen Zuordnung ergeben. Die sich aus dem zeitlichen Auseinanderfallen von Bilanzkreiszuordnung und Versorgungsbeginn und -ende ergebenden Differenzmengen sind durch den Netzbetreiber zwischen dem Alt- und Neulieferanten mit einem gesonderten Mehr- und Mindermengenmodell auszugleichen. Hierbei handelt es sich nicht um die Verrechnung von Mehr- oder Mindermengen nach Festlegung GaBi Gas 2.1., Az. BK7-24-01008.